

Geschäfts- und Lieferbedingungen Heuer Hebetchnik GmbH (HHT)

Geltungsbereich

Für alle Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge mit uns gelten ausschließlich diese Lieferungs- und Leistungsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird widersprochen. Unsere allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen sind nur in ihrer jeweils gültigen Fassung rechtswirksamer Bestandteil der Geschäftsbeziehung.

I Angebot

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zugleich verpflichten wir uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

II Art und Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung - soweit erteilt - maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bedingung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Geringfügige Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Form und Ausstattung sowie in den in der Beschreibung angegebenen Werten sind aus technischen Gründen zulässig, wenn dadurch der Verwendungszweck, die Qualität und die Funktionalität nicht beeinträchtigt werden.

III Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk und handelsüblicher Verpackung für den Straßenverkehr. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Bei vereinbarten Lieferfristen von mehr als 3 Monaten sind wir berechtigt, bei Erhöhung der Lohn- oder Materialkosten auf der Grundlage der ursprünglichen Preiskalkulation angemessene Aufschläge für die eingetretenen Kostensteigerungen vorzunehmen, sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde.
2. Unsere Rechnungen sind zahlbar binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge. Wir gewähren kein Skonto. Rechnungen für besondere Kundendienstleistungen oder Reparaturen sind sofort fällig.
3. Für den Fall des Zahlungsverzugs behalten wir uns vor, Zinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen, auch soweit wir diesen nicht widersprochen haben, sind nicht statthaft.

IV Lieferzeit

1. Die Lieferfrist - soweit wir uns angegeben - beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Jedoch nicht vor der Klärung aller technischen Fragen mit dem Besteller, der Beibringung der von dem Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freistellungen sowie gegebenenfalls vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstands von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Diese vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst anzeigen.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung in unserem Werk, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrags für jeden Monat berechnet. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener und verlängerter Frist zu beliefern.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
6. Nimmt der Besteller die Ware unberechtigt nicht ab, sind wir berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

V. Gefahrenübergang und Entgegennahme, Versicherung

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Auf Wunsch des Bestellers veranlassen wir auf seiner Kosten die Versicherung der Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu veranlassen, die der Besteller verlangt.
3. Angelierte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VI entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.
5. Transportmittel (Mehrwegsysteme) sind unser Eigentum. Sofern diese nicht in einwandfreiem Zustand getauscht, kostenlos zurückgeschickt oder bezahlt werden, erfolgt die Berechnung zu marktüblichen Preisen.

VI Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen - auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen - beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Fristsetzung zum Rücktritt und zur Rücknahme des Liefergegenstands berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstands durch den Lieferer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
2. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Werden Waren von uns mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilsmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltssache.
3. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstigen Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst eine entsprechende Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
4. Die Weiterveräußerung der gelieferten Ware, gleichgültig ob unbearbeitet oder verarbeitet oder verbunden oder vermischt, ist nur Wiederverkäufem im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt gestattet und nur dann, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Besteller untersagt, ebenso die Vereinbarung eines Abtretungsverbots. Bei Zugriffen Dritter auf unsere Rechte hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Der Besteller tritt hiermit alle ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der gelieferten Ware jetzt oder später zustehenden Forderungen mit ihrer Entstehung in Höhe des Werts der Vorbehaltssache (Rechnungsbetrag) an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
6. Der Besteller ist bis auf Widerruf ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Der Besteller

hat auf Verlangen uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Schuldner erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen sowie den Schuldner der Abtretung anzuzeigen.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

VII Haftung für Mängel der Lieferung

1. Der Besteller ist zur unverzüglichen Untersuchung der Lieferung verpflichtet. Beanstandungen wegen offensichtlicher oder erkennbarer Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Waren, versteckte Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung geltend gemacht werden.
2. Alle dießartigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl von HHT nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstands als mangelhaft herausstellen. In diesem Rahmen haftet HHT für Mängel für 2 Jahre ab Herstellungsdatum. Ersetzte Teile werden Eigentum von HHT.
3. Nachfolgende Umstände begründen keine Mängelansprüche.: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, entgegen oder abweichend von unseren jeweils gültigen Einbau- und Betriebsbedingungen erfolgter Einbau oder Inbetriebnahme, natürliche Abnutzung oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von HHT zurückzuführen sind.
4. Die für durch HHT vorgenommene Nachbesserung bzw. Ersatzteillieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt HHT insoweit, als sich die Beanstandung aus berechtigt herausstellt, ebenso wie die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands. HHT trägt außerdem die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, falls dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der eventuellen Gestellung Ihrer Monteure und Hilfskräfte, insgesamt aber nur maximal bis zur Höhe des Bruttolistenpreises des Liefergegenstands. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.
5. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung gilt die Mängelhaftungsfrist gem. VII 1 Sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungspflicht für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
6. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung sowie in den übrigen gesetzlich vorgesehenen Fällen ist der Besteller berechtigt stattdessen die Vergütung herabzusetzen oder Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen.
7. Schadensersatzansprüche des Bestellers aus und im Zusammenhang mit der Mängelhaftigkeit des Liefergegenstands, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter so wie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HHT - außer in den Fällen des Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstands für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Ergibt auch nicht, soweit HHT eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung von HHT, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

VIII Allgemeine Haftung

1. Schadensersatzansprüche ausserhalb der Mängelhaftung, insbesondere auch bei Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, insbesondere wegen Verletzung von Vertragspflichten und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten.
3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HHT - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitenden Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise voraussehbaren Schaden.
4. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstands für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht, soweit HHT eine Garantie übernommen hat.
5. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung von HHT, ihrem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

IX Verbrauchsgüterkauf

Etwaige Rechte des Bestellers aus den Vorschriften des Verkaufsgüterkauf §§ 474-479 bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Unberührt bleibt danach insbesondere das Recht des Bestellers auf Rückgriff gegenüber dem Lieferer wegen eines Mangels einer an einen Verbraucher verkauften Sache. Die insoweit gegenüber HHT bestehenden Rechte des Bestellers auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Kaufpreisminderung oder Ersatz der zur Nacherfüllung gegenüber dem Verbraucher - oder dem weiteren Zwischenhändler - zu tragenden Aufwendungen verjähren frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt in dem der Besteller die Ansprüche des Verbrauchers oder des weiteren Zwischenhändlers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nachdem Zeitpunkt indem HHT die Sache dem Besteller geliefert hat. Rückgriff in Form von Schadensersatz ist im Umfang dieser AGB ausgeschlossen. (Ziff. VII, VIII)

X. Warenkennzeichnung

Eine Veränderung des Liefergegenstandes bedarf der vorherigen Zustimmung von HHT. Eine Veränderung des Liefergegenstands und eine Sonderstempelung, die als Ursprungszeichen des Bestellers oder Dritter gelten oder den Anschein erwecken könnte, dass es sich um eine Sonderzeugnis handelt, sind unzulässig.

XI Rücksendungen

1. Rückgaben (Retouren) zum Zwecke der Auarbeitung sind nur zulässig, wenn wir uns zuvor hiermit schriftlich einverstanden erklärt haben. Die genehmigte Rücksendung muss mit unserem ausgefüllten Retourenschein unter Angabe der Rechnungsnummer frei Haus erfolgen. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, berechnen wir für die uns entstehenden Kosten 15 % des Warenwerts ohne besonderen Nachweis. Entstehen uns Kosten für die Auarbeitung, werden die Auarbeitungskosten nach Aufwand berechnet. Von der Rücknahme ausgeschlossen sind Retouren mit einem Warenwert von bis zu 50 sowie Sonderanfertigungen.
2. Artikel, die sich außerhalb der Mängelhaftungsfristen befinden und an uns zurückgesandt werden, werden durch HHT kostenlos demontiert oder dem Werkstoffkreislauf zugeführt (Recycling). Eine Rückgabe bzw. Vergütung an den Absender ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

XII Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist Iserlohn.